

Fragen und Antworten

Wir, die Stadtwerke Homburg GmbH, freuen uns gemeinsam mit Ihnen einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können.

Sie als zukünftiger Energieerzeuger und wir als Netzbetreiber sind vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, dass Standards im Sinne eines sicheren Netzbetriebs eingehalten werden.

Das Erneuerbare Energien Gesetz und die Regelungen zum Anschluss einer Erzeugungsanlage werfen mehrere Fragen auf. Wir möchten hier einige wichtige Fragen hervorheben und beantworten. Die Einhaltung der derzeitigen und künftigen gesetzlichen Anforderungen liegt jedoch grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des Anlagenbetreibers.

1. Angaben zum Einspeisemanagement

Bei welchen Anlagen wird das Einspeisemanagement eingesetzt?

Solaranlagen mit einer installierten Leistung **von mehr als 100 Kilowatt** müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

PV Anlagen mit einer installierten Leistung **von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt** sind mit Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017). Dies wird oft durch Einbau eines Tonfrequenz- oder eines Funkrundsteuerempfängers („FRSE“) realisiert, mithilfe dessen der Netzbetreiber viele Anlagen gleichzeitig bspw. in den Schritten 0%, 30%, 60% und 100% regeln kann.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung **von höchstens 30 Kilowatt** können die Anlagenbetreiber wählen, ob sie ihre Solaranlage ebenfalls mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung (bspw. einem FRSE) ausstatten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017) oder ob sie die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EEG 2017).

Wer installiert die technische Einrichtung und überprüft die Bereitschaft?

Der Anlagenbetreiber/dessen Elektrofachkraft installiert die technische Einrichtung und prüft sie bei Inbetriebnahme.

Was passiert, wenn ich keine technische Einrichtung eingebaut habe?

Der Einbau der technischen Einrichtung ist gesetzlich verpflichtend. Im Falle einer Unterlassung wird die Einspeisevergütung gestoppt.

Bei Neuanlagen müssen generell die technischen Einrichtungen zur Inbetriebnahme funktionsbereit verbaut sein. Werden die technischen Vorgaben nach § 9 EEG nicht fristgerecht eingehalten, so verringert sich nach § 52 Abs. 2 EEG der Vergütungsanspruch auf Null - solange diese Verpflichtungen vom Anlagenbetreiber nicht erfüllt wurden.

2. Angaben zur Veräußerungsform von EEG Neuanlagen

Gem. § 21c EEG müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern (vor Inbetriebnahme). Bei Pflichtverstoß verringert sich der Zahlungsanspruch gem. § 52 EEG

§ 21b EEG 2017 – Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel besagt,

(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2, auch in der Form der Ausfallvergütung,
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a

Wer muss und wer kann direkt vermarkten?

Anlagen > 100 kWp müssen verpflichtend in die Direktvermarktung mit Sicherstellung einer energiewirtschaftlichen Abwicklung und Bilanzierung.

Wie funktioniert die Direktvermarktung?

Wer seinen selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen direkt vermarktet, benötigt dafür einen Direktvermarkter (Händler). Der Direktvermarkter nimmt die erzeugte Energie in seinen Bilanzkreis auf und vermarktet diese an der Strombörse. Je nach Vermarktungsform werden von uns, Ihrem Verteilnetzbetreiber, die Marktprämie oder vermiedene Netzentgelte ausbezahlt.

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit

Für alle Anlagen, die an der Direktvermarktung teilnehmen, besteht - zusätzlich zur Fernsteuerung des Netzbetreibers - die Verpflichtung zur Fernsteuerbarkeit durch den stromaufnehmenden Direktvermarkter. Der Anlagenbetreiber erteilt dem Direktvermarkter die Befugnis, die Ist-Einspeisung der jeweiligen Anlage jederzeit abzurufen und diese bei Bedarf ferngesteuert zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Wer meldet die Direktvermarktung an, um bzw. ab?

Anmeldungen für die Direktvermarktung, Ummeldungen innerhalb der Direktvermarktung sowie Abmeldungen erfolgen in der Regel durch Ihren Direktvermarkter über den elektronischen Datenaustausch (EDIFACT).

3. Angaben zur Zahlung der EEG Umlage bei Eigenversorgung und bei Belieferung Dritter

Pflicht zur Zahlung der EEG Umlage – ja, nein, wie hoch?

Seit dem Inkrafttreten des [EEG 2014](#) besteht grundsätzlich auch für die Eigenversorgung die Pflicht zur - zumindest anteiligen - Zahlung der EEG-Umlage.

"Eigenversorgung" gem. § 5 Nr. 12 EEG 2014 ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage auch selbst betreibt (Personenidentität).

Der EEG-umlagepflichtige Strom gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2017, muss vom Eigenversorger mittels geeicher Messeinrichtung erfasst werden.

Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28.02. des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Gibt es Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung?

Ja, Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung sind in §§ 61a bis 61f EEG 2017 geregelt.

- wenn der Strom in einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wird, wobei die Befreiung für höchstens 10.000 kWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr gilt (§ 61a Nr. 4), oder
- wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch) (§ 61a Nr. 1), oder
- wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist (sog. Inselbetrieb) (§ 61a Nr. 2), oder
- wenn sich der Eigenversorger vollständig mit Strom aus seiner Stromerzeugungsanlage selbst versorgt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Eigenversorger keinerlei Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezieht und keinerlei finanzielle Förderung nach EEG in Anspruch nimmt (§ 61a Nr. 3).

Wann liegt Belieferung Dritter vor?

Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist (dies kann z. B. ihr Mieter oder ihr Nachbar sein - es ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Stadtwerke Homburg gemeint).

Die Belieferung Dritter (auch bei **teilweiser Eigenversorgung**) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 **begrenzter EEG-Umlage** muss dem Übertragungsnetzbetreiber **Amprion GmbH** mitgeteilt werden.